

informieren – beraten – unterstützen – stärken

# Schul Sozial Arbeit

## Leitfaden

Zusammenarbeit mit den Schulen

Auflage 2023

KOJ  
Werdenberg



5	Ziel dieses Leitfadens
5	Trägerschaft
6	Definition der SSA
6	Orientierung der SSA
8	Angebot
10	Aufgabenbereiche und Arbeitsinhalte
11	Erstkontakt
12	Gesprächsdauer und Häufigkeit
12	Information und Einbezug der Lehrpersonen
14	Triage – Weiterleitung an externe Fachstellen
15	Gefährdung des Kindeswohls
17	Umgang mit Schweigepflicht und Datenschutz
18	Verweis



## 5 Ziel dieses Leitfadens

**Der Leitfaden zeigt auf, welches fachliche Wissen und welche Leistungen die Schulsozialarbeit (SSA) Werdenberg im Bereich Schule erbringt.**

Der Leitfaden soll in der Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Lehrpersonen und Personen des Systems Schule Orientierung geben.

## Trägerschaft

Die SSA Werdenberg untersteht dem Kompetenzzentrum Jugend (KOJ), einer Abteilung der Sozialen Dienste Werdenberg (SDW).

Die SDW bieten den Gemeinden Buchs, Gams, Sennwald, Sevelen und Wartau das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit an.

Die Umsetzung des Leitfadens basiert auf einer gemeinsamen Basis. Aufgrund vielfältiger Bedingungen, individueller Ansprüche sowie politischer Prioritäten und Anforderungen wird die SSA in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich gestaltet.

Im Grundsatz gilt:

- Die SSA ist ein eigenständiges Angebot der ganzheitlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie orientiert sich an deren Methoden und Grundsätzen.
- Die SSA als unabhängige und allparteiliche Beratungsstelle ist an das System Schule angegliedert.
- Die SSA kann von Kindern, Jugendlichen, Eltern/Erziehungsberechtigten, Mitarbeitenden der Schule, sowie von anderen Fachstellen beigezogen werden.
- Die SSA kann bei sozialen Frage- und Problemstellungen beigezogen werden.
- Die SSA arbeitet vor Ort in der Schule.



## 6 Definition der SSA

**Mit den gesellschaftlichen Veränderungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sind auch die Aufgaben und Anforderungen im System Schule anspruchsvoller geworden. Persönliche, familiäre und gesellschaftliche Kontexte fliessen heute vermehrt in die Schule ein. Genau dort setzt die Schulsozialarbeit an.**

Primäres Ziel der SSA ist es, Kinder und Jugendliche im (Schul-)Alltag in ihrer individuellen persönlichen Entwicklung zu begleiten sowie bei der Erarbeitung von Lösungswegen betreffend psychosozialer Problemstellungen zu unterstützen.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die SSA wird durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit ausgeführt und orientiert sich dabei an deren Grundsätzen und Methoden.
- Die SSA arbeitet lösungs-, ressourcen- und systemorientiert.
- Die SSA unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung des Schulalltags sowie bei Lösungsfindungen in ihren psychosozialen und alltäglichen Themen.
- Die SSA fördert die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus.
- Die SSA steht Schulleitungen sowie Lehrpersonen bei Fragen zu sozialen Problemen beratend zur Verfügung.
- Die SSA versteht sich als Schnittstelle zwischen Sozialer Arbeit und Schule. Dabei agiert sie als gleichberechtigte Partnerin an der Schule.

## Orientierung der SSA

**Die SSA Werdenberg orientiert sich im Berufsalltag an folgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und Grundlagenpapieren:**

- Bundesverfassung
- Kantonsverfassung
- Sozialhilfegesetz
- Kinderrechtskonvention der UN von 1989
- Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz des Berufsverbandes Avenir Social von 2010
- Leitbild «Soziale Arbeit in der Schule» des Berufsverbandes Avenir Social und des Verbandes SSAV von 2016
- Leitbild Soziale Dienste Werdenberg von 2018
- Leitbild Schulsozialarbeit Werdenberg von 2022
- «Grundlagen und Umsetzungshilfen für die Schulsozialarbeit in der Volksschule» des Departements des Innern und des Erziehungsdepartements des Kantons St.Gallen von 2007/2020

Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Grundlagenpapiere bilden die Voraussetzung für das Handeln der SSA und bieten in ihrem Arbeitsalltag eine wertvolle Orientierung.



**Das Angebot der SSA richtet sich an Kinder, Jugendliche, Eltern, Erziehungsverantwortliche, Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Mitarbeitende aus dem Bereich Schule.**

**Schulsozialarbeitende arbeiten je nach Stellenumfang ihrer Schulgemeinde in den Bereichen Beratung, Prävention, Intervention, Krisenintervention sowie Gruppen oder Klassen und Projektarbeit.**

**Ein früher Einbezug der Schulsozialarbeit erweist sich als gewinnbringend für die Erarbeitung von Lösungen und die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen.**

**Da die SSA weder über Weisungs- noch Entscheidungsbefugnis verfügt, ist bei unangemessenem Verhalten von Kindern und Jugendlichen die Schule zuständig.**

**Die SSA kann Empfehlungen abgeben oder eine Triage vermitteln.**

## Kinder und Jugendliche

**Die SSA ist da – für die Interessen, Fragen und Herausforderungen der Kinder und Jugendlichen.**

Schulsozialarbeitende unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und erarbeiten gemeinsam mit ihnen Lösungen bei sozialen oder persönlichen Problemstellungen rund um Schule, Familie und Alltag. Je nach Thema wird das soziale Umfeld miteinbezogen.

Liegt nach einer umfassenden Bestandsaufnahme ein medizinisches, psychologisches oder psychotherapeutisches Thema vor, wird den Eltern/Erziehungsberechtigten und/oder den involvierten Bezugspersonen eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Ebenso wird ihnen bei Bedarf eine weitere Fachstelle vermittelt (Triage).

Beispielsweise: Kinderärztin/Kinderarzt, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Beratungsstellen etc.

## Lehrpersonen und Schulleitungen

**Die SSA ist da – als ergänzendes Schulangebot**

Eine gute Vernetzung, eine vertrauensvolle Kooperation sowie eine wertschätzende Haltung gegenüber den Lehrpersonen ist uns wichtig und bildet die Grundlage für den Unterstützungsprozess von Kindern und Jugendlichen.

Lehrpersonen haben die Möglichkeit, die SSA bei sozialen Frage- und Problemstellungen von Kindern und Jugendlichen beizuziehen und sich beraten zu lassen. Sie können jederzeit für Kinder und Jugendliche einen Termin für ein Erstgespräch mit der SSA vereinbaren.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die SSA für soziale Gruppenarbeiten oder Klasseninterventionen anzufragen.

Die SSA arbeitet in komplexen Arbeitssituationen mit Lehrpersonen zusammen und steht ihnen fachlich und methodisch zur Seite. Beispielsweise bei:

- Herausfordernder Elternarbeit
- Konfliktsituationen, Mediation und Vermittlung
- Krisensituationen
- Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen

Lehrpersonen erhalten bei Bedarf Material über Methoden oder Arbeitsinstrumente, die das soziale Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen unterstützen.

Das Angebot wird individuell auf die Situation der Kinder und Jugendlichen angepasst.

Bei interkulturellen Fragestellungen kann die SSA beraten oder entsprechende Fachstellen vermitteln.

Findet eine Anmeldung von Kindern oder Jugendlichen aufgrund unangemessenen Verhaltens statt, ist es nicht die Aufgabe der SSA, Sanktionen zu erteilen, und die Anmeldung darf auch nicht als solche verstanden werden.

Die SSA hat weder Weisungs- noch Entscheidungsbefugnis.

## Eltern und Erziehungsberechtigte

**Die SSA ist da – bei Fragen und Anliegen zu ihren Kindern und Jugendlichen.**

Das Angebot der SSA richtet sich ebenfalls an Erziehungsberechtigte, welche sich um das Befinden ihres Kindes sorgen und eine Beratung bezüglich einer sozialen Problemstellung wünschen.

Ebenso bietet die SSA Erziehungsberechtigten ein niederschwelliges und kostenloses Beratungsangebot an, wenn es um erziehungs- und/oder familiäre Fragen geht, die auf den Schulalltag der Kinder und Jugendlichen Auswirkungen haben.

**Die SSA versteht sich als eigenständige fachliche Profession an der Schule. Der Einsatz der SSA erfolgt gemäss dem Berufskodex für Soziale Arbeit unterstützend (subsidiär). Das Angebot der SSA deckt ein breites Leistungsspektrum ab.**

### Soziale Themen und Bereiche

Zu den nachfolgenden sozialen Themenbereichen (nicht abschliessend) kann die SSA beigezogen werden, beratend zur Seite stehen, mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Informationsmaterialien abgeben:

- Absentismus
- Achtsamkeit
- Ängste
- Ausgrenzung
- Beruf/Berufswahl
- Betreuung
- Beziehung
- Digitale Medien
- Drohungen
- Erziehung/Familie
- Freizeit/Ferien
- Gefühls- und Stressbewältigung
- Gesundheit/Entwicklung
- Herausfordernde Elternarbeit
- Kinderrechte
- Kindswohlgefährdung
- Kommunikation
- Konfliktsituationen, Mediation und Vermittlung
- Krisensituationen
- Kritische Lebensereignisse
- Leistungen/Lernen/Prüfungen
- Liebe/Liebesbeziehungen
- Materielle Defizite
- Migration/Integration

- Mobbing
- Physische Gewalt
- Psychische Gesundheit
- Psychische Gewalt
- Regeln/Disziplinprobleme
- Sexualität
- Soziale Kompetenz
- Sucht
- Suizidale Gedanken
- Tod
- Trennung
- Verhaltensauffälligkeiten

### Beratung

- Niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Präsenz (je nach Stellenumfang) im Schulhaus
- Individuelle Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden bei schwierigen Situationen
- Ansprechperson für Eltern und Erziehungsberechtigte

### Klassenintervention/Prävention

- Klasseninterventionen zu verschiedenen gruppenspezifischen Themen (z.B. Konflikte, Klassenklima, Mobbing usw.)
- Präventive Angebote/Projekte

→ die gemeindespezifischen Projekte finden Sie hier:



### Krisenintervention

Krisen ereignen sich oft unvorhergesehen und zeigen sich in unterschiedlichen Facetten. Sie entstehen häufig als Folge von Konflikten oder nicht beeinflussbaren Vorgängen. Erlebnisse, Ereignisse oder gravierende Veränderungen im Leben von Kindern und Jugendlichen können ihr Handeln massiv bestimmen. Durch die SSA kann schnell Unterstützung erfolgen.

- Bei der Einschätzung einer Selbst- oder Fremdgefährdung von Kindern und Jugendlichen sieht sich die Schulsozialarbeit als Teil des Helfersystems.
- Im Gefährdungsfall hat die SSA eine Meldepflicht gegenüber der KESB und somit entfällt die Schweigepflicht.

### Vernetzung

- Der Aufbau und die Pflege eines guten Netzwerkes gehört zur Verantwortlichkeit der SSA. Sie kennt die verschiedenen sozialen Fachstellen in den Regionen Werdenberg und Sarganserland sowie im Kanton St.Gallen. Im Bedarfsfall kann Ratsuchenden eine Fachstelle vermittelt werden. Teilweise sind Überweisungen durch die Hausärztin/den Hausarzt notwendig.

**Die SSA ist vor Ort in der Gemeinde und kann persönlich, per Telefon, E-Mail oder Soziale Medien kontaktiert werden.**

Der Erstkontakt zur SSA ist sehr wichtig. Dazu benötigt sie eine optimale Unterstützung und Motivation seitens der Lehrpersonen. Kinder und Jugendliche können sich selbständig bei der SSA melden bzw. von den Eltern/ Erziehungsberechtigten oder den Lehrpersonen angemeldet werden.

- Vertrauens- und Beziehungsarbeit basieren auf Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche suchen die Beratung wann immer möglich aus eigener Überzeugung. Hilfreich ist zudem, wenn Lehrpersonen die Kinder und Jugendlichen für einen Erstkontakt bei der SSA motivieren.
- Verpflichtende Gespräche sind in Ausnahmesituationen und mit klaren Zielsetzungen zwischen allen beteiligten Personen möglich. Ansonsten finden die Gespräche auf der Basis einer Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen statt.
- Gespräche im Auftrag von Schulleitungen oder Lehrpersonen dürfen nicht als Sanktion eingesetzt werden.
- Bei verordneten Gesprächen versucht die SSA, die Kinder und Jugendlichen für einen Beratungsprozess zu gewinnen und informiert anschliessend über das weitere Vorgehen.



## 12 Gesprächsdauer und Häufigkeit

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, während des Unterrichtes Termine bei der SSA wahrzunehmen. Dies erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson.
- In der Regel dauert ein Gespräch bei der SSA eine Lektion. In vielen Fällen können eine bis fünf Beratungen bereits zu einem positiven Resultat führen. Manche Problemsituationen erfordern jedoch eine längere und intensivere Begleitung.
- Bei fehlender Motivation der Kinder und Jugendlichen kann die SSA eine Beratung beenden. Die Lehrpersonen und die Eltern/Erziehungsberechtigten werden darüber informiert. Das weitere Vorgehen wird in Zusammenarbeit mit der Schule besprochen.
- Bei Gruppen- und Klasseninterventionen, erfolgt die Dauer nach Absprache zwischen Klassenlehrpersonen und der SSA.

## Information und Einbezug der Lehrpersonen

- Nach Absprache und im Einverständnis mit den Kindern und Jugendlichen können die Lehrpersonen über den Verlauf der Beratung, die bearbeiteten Themen, die Ziele und die Vereinbarungen informiert werden.
- Die SSA ist daran interessiert, an Standortgesprächen zwischen Lehrperson und Eltern teilzunehmen, wenn die Situation es erfordert. Ebenso sinnvoll und zielführend kann die Teilnahme der SSA an sogenannten «Rundtischgesprächen» sein.
- Die SSA untersteht der Schweigepflicht (*Seite 17*).



## 14 Triage – Weiterleitung an externe Fachstellen

**Um alle vorhandenen internen und externen Ressourcen optimal nutzen zu können, nimmt die SSA eine Einschätzung der aktuellen Situation vor.**

**Sie prüft, ob eine Weitervermittlung an eine andere Fachstelle (Triage) ratsam ist. Um «Doppelspurigkeiten» zu vermeiden, sind Absprachen und Regelungen über die Kooperation aller Beteiligten sowie die Prozesskoordination an den Schnittstellen wichtig.**

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden im ersten Schritt durch die SSA oder die Schulleitung informiert.

Die Notwendigkeit einer Triage kann sich aus dem Erstgespräch, der Fallarbeit oder der Fallkoordination ergeben.

Ebenso wird den Eltern/Erziehungsberechtigten bei Bedarf eine weitere Fachstelle vermittelt:

- Kinderärztin/Kinderarzt
- andere Beratungsstellen
- Schulpsychologischer Dienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- andere therapeutische Fachstellen

Aufgaben und Zuständigkeiten sind zu klären und es gilt, die Betroffenen angemessen einzubeziehen. Sollte die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und/oder Jugendanwaltschaft von Gesetzes wegen aktiv werden, liegt die Fallführung bei ihnen. Das bedeutet, dass die SSA – in Absprache mit der

entsprechenden Fachstelle und der Behörde sowie den Betroffenen – die Kinder und Jugendlichen vor Ort weiter begleiten kann, während die fallführende Stelle die gesetzlichen Massnahmen einleitet und durchführt.

## 15 Gefährdung des Kindeswohls

**Schulsozialarbeitende gehören gemäss Art. 314d, ZGB seit 1. Januar 2019 zu den Fachpersonen mit einer Meldepflicht, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung feststellen.**

Gemäss Art. 314d, ZGB Abs. 2 erfüllen die Schulsozialarbeitenden ihre Meldepflicht explizit auch, wenn sie die Meldung an die vorgesetzte Person richten. Gemäss der Konferenz für Kinder und Erwachsenenschutz (KOKES) «ist der Begriff der vorgesetzten Person eng, aber dennoch nicht rein hierarchisch, sondern funktional auszulegen. Er umfasst auch fachlich Kooperationspartner, die strukturell einer anderen Organisationseinheit unterstellt sind.

- Die Meldung der Kindeswohlgefährdung erstattet die SSA an die Schulleitung.
- Wenn das Kindeswohl gefährdet ist, oder diesbezüglich ein Verdacht besteht, kann die SSA ihr Fachwissen einbringen und bei der Meldung der Kindeswohlgefährdung an die Kindeswohlenschutzbehörde (KESB) mitwirken.
- Notwendige Schritte werden professionell und nachhaltig geplant und umgesetzt. Basis dafür bildet der Leitfaden für das Vorgehen bei einer Kindeswohlgefährdung des Kantons St.Gallen.
- In Situationen, in welchen das Kindeswohl gefährdet ist, entfällt die berufliche Schweigepflicht nach Absprache mit der Stellenleitung (ausführliche Begründung in Aktennotiz).
- Bei einer Gefährdung zieht die SSA die

Schulleitung in den Prozess mit ein. Die Schulleitung und die Schulbehörde entscheiden sich nach Prüfung der Sachlage für oder gegen eine Meldung an die KESB.

- Eine Kindeswohlgefährdung wird immer von der Schulleitung und/oder Schulbehörde an die KESB eingereicht. (KOKES, 2019)

→ Siehe «Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz – Melderechte und Meldepflichten an die KESB, KOKES»

→ Siehe «Leitfaden für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls – für Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Kindeswohlenschutz im Kanton St.Gallen»





## 17 Umgang mit Schweigepflicht und Datenschutz

**Eine wichtige Grundlage für eine effektive Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und der SSA ist die vertrauliche Behandlung der Gesprächsinhalte. Die Mitarbeitenden der SSA Werdenberg unterstehen der beruflichen Schweigepflicht.**

Die SSA ist an einer engen Zusammenarbeit mit allen wichtigen Personen im Umfeld der Kinder und Jugendlichen interessiert. Sie lässt sich bei Bedarf schriftlich von der beruflichen Schweigepflicht entbinden, um den notwendigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten, den Schulleitungen, den Lehrpersonen und Personen des Systems Schule oder den externen Fachstellen zu legitimieren.

Wenn Konflikte und Probleme der Kinder und Jugendlichen ohne Beteiligung der Familie und des Umfeldes nicht lösbar sind, holt die SSA die Einwilligung der Kinder und Jugendlichen für die Offenlegung der Problemsituation ein. In den meisten Fällen sind die Kinder und Jugendlichen damit einverstanden.

In Situationen, in welchen das Kindeswohl gefährdet ist, sind Schulsozialarbeitende gemäss Art. 314d ZGB zu einer Meldung an die Schulleitung oder Schulbehörde verpflichtet. Die berufliche Schweigepflicht entfällt nach Absprache mit der Stellenleitung (ausführliche Begründung in Aktennotiz).

## 18 Verweis

- *Leitbild SSA Werdenberg*
- *Homepage SSA Werdenberg*
- *Avenir Social*
- *SSAV*
- *NESSA SG*

Schulsozialarbeit  
Soziale Dienste Werdenberg  
Fichtenweg 10  
9470 Buchs  
058 228 65 65  
info@sdw-berg.ch

koj-sdw.ch

Soziale Dienste  
Werdenberg

